

Aargauisches Fachhochschulgesetz (AFHG)

Vom 27. Mai 1997

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) vom 6. Oktober 1995¹⁾ sowie die §§ 28 Abs. 3 und 32 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Grundlagen

I. Allgemeines

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Führung kantonalen Fachhochschulen, den Geltungsbereich Abschluss interkantonalen Vereinbarungen über Fachhochschulen, die Beteiligung des Kantons an gemischtwirtschaftlichen und privaten Fachhochschulen sowie die Unterstützung und Anerkennung von Fachhochschulen, die nicht vom Kanton selbst geführt werden.

§ 2

Fachhochschulen sind Bildungseinrichtungen auf Hochschulstufe zur Begriff beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Bereichen der Industrie, des Gewerbes, der Dienstleistungen, der Verwaltung, der Gestaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bildungswesens, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens, der Kunst sowie in weiteren, in gesamtschweizerischer Koordination zu bestimmenden Bereichen.

¹⁾ SR 414.71

II. Aufgaben der Fachhochschulen

§ 3

Leistungsauftrag

¹ Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Diplomstudiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die qualifizierte Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie vermitteln den Studierenden grundlegendes Fachwissen und Allgemeinbildung.

² Die Fachhochschulen bieten Weiterbildungsveranstaltungen an, insbesondere Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse.

³ Die Fachhochschulen führen in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringen Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Die Annahme von Dienstleistungsaufträgen darf die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung sowie die Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsaufträge nicht beeinträchtigen.

§ 4

Zusammenarbeit
mit Ausbildungs-
und Forschungs-
einrichtungen

¹ Die Fachhochschulen arbeiten untereinander sowie mit in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und streben die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen an.

² Die Fachhochschulen fördern den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus dem In- und Ausland.

³ Die Fachhochschulen koordinieren die Lehrangebote, die Forschungs- und Entwicklungsbereiche sowie die Dienstleistungen im Rahmen interkantonalen und eidgenössischer Bestrebungen zur Zusammenarbeit und Aufgabenteilung.

§ 5

Qualitäts-
sicherung

¹ Die Fachhochschulen überprüfen und verbessern laufend und systematisch die Qualität ihrer Leistungen in der Aus- und Weiterbildung, der Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen.

² Für die kantonalen Fachhochschulen regelt der Regierungsrat die Qualitätssicherung näher.

III. Diplomstudien, Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse

§ 6

¹ Die Diplom- und Nachdiplomstudien können als Vollzeitstudien, als Form und Dauer
berufsbegleitende Studien, als in Ausbildungsblöcke mit Zwischenabschlüssen gegliederte Studien oder in anderer geeigneter Form angeboten werden.

² Die Studiengänge und ihre Dauer sind auf die Kriterien der schweizerischen und internationalen Anerkennung der Diplome auszurichten.

§ 7

¹ Zum Studium wird zugelassen, wer

Zulassung zu
Diplomstudien

- a) eine Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf und eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erworben hat;
- b) über eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität sowie über eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügt;
- c) sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und Erfahrung ausweist;
- d) eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, die den Anforderungen der Berufsmaturität entspricht.

² Für Studiengänge, die eine spezifische Eignung oder Berufserfahrung erfordern, können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Im Bereich der Bundesgesetzgebung sind insbesondere die Bestimmungen des dafür zuständigen Departements des Bundes massgebend.

³ Erbrachte Studienleistungen der gleichen Studienrichtung an einer Fachhochschule werden beim Übertritt in eine aargauische Fachhochschule anerkannt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zulassung zu den Diplomstudien. In allen Bereichen, die nicht der Bundesgesetzgebung unterstehen, kann er insbesondere die prüfungsfreie Zulassung zu einzelnen Studiengängen allein auf Grund genügender schulischer Vorbildungen oder anderer beruflicher Erfahrungen vorsehen.

§ 8

¹ Nachdiplomstudien bauen in der Regel auf dem Abschluss an einer Hochschule oder einer Höheren Fachschule auf. Sie ermöglichen den Weiterbildungs-
veranstaltungen

Studierenden, vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu erwerben oder sich gezielt Wissen auf einem neuen Gebiet anzueignen.

² Nachdiplomkurse ermöglichen Personen, die in der Regel über den Abschluss an einer Hochschule oder einer Höheren Fachschule verfügen, sich mit der Entwicklung in thematisch begrenzten Gebieten vertraut zu machen. Die Kursteilnahme wird bestätigt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Im Rahmen des Leistungsauftrages können andere Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

§ 9

Studien-
abschlüsse,
Diplome
und Titel

¹ Die Diplom- und Nachdiplomstudien werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Die Fachhochschulen erteilen nach Massgabe der Prüfungsordnungen Diplome und Ausweise von Nachdiplomstudien (Nachdiplome).

³ Wer die Ausbildung mit einem anerkannten Diplom abschliesst, ist zur Führung des entsprechenden geschützten Titels berechtigt.

⁴ In den nicht der Bundesgesetzgebung unterstehenden Bereichen ist der Regierungsrat zuständig für die Anerkennung der Diplome und die Festlegung der Titel. Vorbehalten bleibt die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ¹⁾.

IV. Die Angehörigen der Fachhochschulen

§ 10

Dozentinnen
und Dozenten

¹ Die Dozentinnen und Dozenten müssen sich über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie über eine didaktische Qualifikation ausweisen. Für den Unterricht in den richtungsspezifischen Fächern wird zudem eine mehrjährige Berufserfahrung vorausgesetzt.

² Die Wahlbehörde kann in Ausnahmefällen vom Erfordernis des Hochschulabschlusses, für Fachhochschulen, die nicht dem Bundesgesetz unterstehen, auch vom Erfordernis der mehrjährigen Berufserfahrung absehen, wenn die entsprechende fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen wird.

³ Die Fachhochschulen sorgen für die berufliche Fortbildung der Dozentinnen und Dozenten.

¹⁾ SAR 400.700

§ 11

Die Assistentinnen und Assistenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige fachliche Eignung ausweisen.

Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 12

Die Studierenden einer Fachhochschule können sich zu einer Vereinigung zusammenschliessen, welche die Interessen der Studierenden in Bildungs- und Hochschulfragen wahrnimmt und für sie Dienstleistungen erbringt.

Studierende

§ 13

¹ Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen der Fachhochschulangehörigen haben das Recht auf Mitwirkung bei der Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung.

Mitwirkungsrechte

² Die Organisationsreglemente der Fachhochschulen regeln die Ausgestaltung.

§ 14

Die Fachhochschulen fördern durch geeignete Massnahmen die Gleichstellung der Geschlechter. Sie streben eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Stufen und in allen Gremien an.

Gleichstellung von Frau und Mann

§ 15

Die Fachhochschulen können für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen Verpflegung, Unterkunft, sportliche Betätigung, Kinderbetreuung und kulturelle Bildung, führen oder unterstützen und Vergünstigungen gewähren.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

B. Fachhochschulen mit kantonaler Beteiligung*I. Kantonale Fachhochschulen***§ 16**

¹ Der Kanton kann eigene Fachhochschulen führen.

Grundsatz

² Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung der Fachhochschulen und legt die Direktionsbereiche fest.

³ Der Regierungsrat entscheidet, welche Studiengänge innerhalb der Direktionsbereiche geführt werden. Er erlässt Bestimmungen über Promotionen und Prüfungen.

§ 17

Rechtsstellung

Die kantonalen Fachhochschulen sind öffentlich-rechtliche Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 18

Organisation

¹ Die Organe einer kantonalen Fachhochschule sind der Fachhochschulrat und die Schulleitung.

² Der Fachhochschulrat trifft die Entscheide mit Grundsatzcharakter oder stellt dazu Antrag an die zuständige Instanz. ¹⁾

³ Die Schulleitung ist zuständig für die Geschäftsführung der Fachhochschule.

⁴ Der Grosse Rat kann durch Dekret weitere Organe der kantonalen Fachhochschulen bezeichnen.

§§ 19–22 ²⁾**§ 23**Gebühren
und Entgelte

¹ Die Fachhochschulen erheben für ihr Angebot in der Aus- und Weiterbildung Studiengelder sowie weitere Gebühren. Für die Benützung der sozialen und kulturellen Einrichtungen können Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

² Der Grosse Rat legt für die kantonalen Fachhochschulen den Rahmen der im Aus- und Weiterbildungsbereich zu erhebenden Gebühren fest. Bei ausserkantonalen Studierenden ist die Höhe der Beiträge des Wohnsitzkantons oder -staates zu berücksichtigen.

³ Der Fachhochschulrat regelt in einem Reglement die Gebühren für die Benützung der sozialen, kulturellen und weiteren Einrichtungen.

⁴ Dienstleistungen zu Gunsten Dritter sind grundsätzlich gegen Entgelt zu erbringen. Bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, darf der Wettbewerb nicht verfälscht werden.

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 228).

²⁾ Aufgehoben durch § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 228).

§ 24¹⁾**§ 25**

¹ Studierende, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, haben grundsätzlich Anspruch auf Zulassung zu den kantonalen Fachhochschulen.

Zulassung und
Zulassungs-
beschränkungen

² Übersteigt die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot und lassen sich diese Kapazitätsengpässe nicht durch andere Massnahmen wie insbesondere schulorganisatorische Vorkehrungen, Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber und deren Verteilung auf andere Fachhochschulen überwinden, kann der Grosse Rat, auf Initiative des Fachhochschulrates, Zulassungsbeschränkungen zu einzelnen Studiengängen beschliessen.

³ Als Beschränkungsmassnahmen fallen in Betracht:

- a) Erhöhung der zeitlichen Anforderungen an die praktische Tätigkeit;
- b) Wartelisten;
- c) Zulassungsprüfungen in repräsentativen Fächern;
- d) studiums- oder berufsbezogene Eignungstests;
- e) Bevorzugung von Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Aargau, unter dem Vorbehalt interkantonalen oder internationaler Vereinbarungen.

⁴ In dem der Bundesgesetzgebung unterstehenden Bereich sind Zulassungsbeschränkungen für Personen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a und b nur im Rahmen von § 25 Abs. 3 lit. a und b möglich.

§ 26

¹ Verfügungen der Schulleitung und weiterer Schulorgane unterliegen der Beschwerde an den Fachhochschulrat. Rechtsschutz

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Fachhochschulrates unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 9. Juli 1968²⁾.

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 158).

²⁾ SAR 271.100

*II. Interkantonale Vereinbarungen über Fachhochschulen***§ 27**

Vereinbarungen

¹ Der Kanton Aargau arbeitet bei allen Aufgaben, die sinnvollerweise interkantonale zu lösen sind, mit anderen Kantonen zusammen.

² Der Grosse Rat ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über die Errichtung und Führung von interkantonalen Fachhochschulen.

³ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über die Entrichtung von Studienbeiträgen für aargauische Studierende an ausserkantonalen Fachhochschulen sowie über die Erhebung von Studienbeiträgen für ausserkantonale Studierende an aargauischen Fachhochschulen.

*III. Beteiligung an und Unterstützung von Fachhochschulen***§ 28**

Grundsatz

¹ Der Grosse Rat kann die Führung von Fachhochschulen an gemischt-wirtschaftliche oder private Organisationen übertragen.

² Er kann Vereinbarungen über die Beteiligung des Kantons Aargau an Fachhochschulen mit gemischtwirtschaftlicher oder privater Trägerschaft abschliessen; bei der vertraglichen Regelung von Planung, Finanzierung und Berichterstattung sorgt er für eine geeignete Koordination mit den übrigen staatlichen Steuerungsprozessen. ¹⁾

³ § 23 Abs. 1 und 4 ist sinngemäss anwendbar. ²⁾

§ 29Finanzielle
Leistungen
des Kantons

¹ Der Kanton unterstützt Fachhochschulen durch die Gewährung von Beiträgen an die Betriebskosten. Er kann Beiträge an die Investitionskosten gewähren, sofern die Trägerschaft eine angemessene Eigenleistung erbringt.

² Der Kanton übernimmt bei unterstützten Fachhochschulen für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Aargau anteilmässig die anrechenbaren Betriebskosten, die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und der übr-

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 228).

²⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 228).

gen Einnahmen verbleiben. Der Regierungsrat regelt die anrechenbaren Kosten und Einnahmen.

³ Bei Fachhochschulen, an denen sich der Kanton beteiligt, werden die finanziellen Leistungen in der Vereinbarung gemäss § 28 Abs. 2 geregelt.

§ 30

¹ Die vom Kanton unterstützten Fachhochschulen und diejenigen, an denen er sich beteiligt, unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Aufsicht und
Rechtsschutz

² Entscheide dieser Fachhochschulen über die Zulassung zur Schule und zu den Prüfungen, über das Bestehen der Prüfungen, über Promotionen sowie Wegweisungen und Disziplinar massnahmen unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

C. Vom Kanton anerkannte Fachhochschulen

§ 31

¹ Der Kanton kann Bildungsinstitute als Fachhochschulen anerkennen, wenn sie eine den übrigen diesem Gesetz unterstellten Fachhochschulen gleichwertige Ausbildung gewährleisten.

Voraussetzung
der Anerkennung

² Der Regierungsrat entscheidet über die Anerkennung und regelt die Aufsicht.

§ 32

¹ Der Kanton kann Fachhochschulen, die von ihm, einem anderen Kanton oder auf Grund einer interkantonalen Vereinbarung anerkannt sind, Beiträge ausrichten, wenn damit Studierenden aus dem Kanton Aargau der Zugang zum Studium ermöglicht wird. Zuständig ist der Regierungsrat.

Sicherung von
Studienplätzen,
Beitrags-
leistungen

² Die Beitragsleistung erfolgt in Form von pauschalierten Studiengeldern.

D. Strafbestimmungen

§ 33

¹ Wer einen Titel nach § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. ¹⁾

Titelschutz,
Schutz der
Bezeichnung
«Fach-
hochschule»

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer I./9. der Übergangsverordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 329).

² Wer eine Schule ohne die entsprechende Bewilligung oder Anerkennung als Fachhochschule, Hochschule oder Kunsthochschule im Sinne dieses Gesetzes führt oder bezeichnet, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt Art. 22 FHSG im Bereich der Bundesgesetzgebung.

³ Widerhandlungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Anstellungs-
verhältnisse

¹ Auf Amtsdauer begründete Anstellungsverhältnisse, die bei der Umwandlung von bestehenden Höheren Fachschulen in Fachhochschulen bereits bestehen, werden nach Ablauf der Amtsperiode nach neuem Recht weitergeführt, soweit Leistung und Pflichterfüllung der Betroffenen genügen.

² Dozentinnen und Dozenten, welche die gemäss § 10 gestellten Anforderungen nicht erfüllen, können bis zum Erreichen des nötigen Qualitätsniveaus zur Fortbildung verpflichtet werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 35

Titel

¹ Die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen umgewandelt werden, richtet sich unmittelbar oder sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 36

Änderung
bisherigen Rechts

Das Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 37

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Höhere Technische Lehranstalt, Ingenieurschule vom 13. Februar 1962 ²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142 (SAR 401.100)

²⁾ AGS Bd. 5 S. 389; 1995 S. 138; 1997 S. 106 (SAR 426.100)

§ 38

Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Publikation,
Inkrafttreten

Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. September 1997.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1997 ¹⁾

¹⁾ RRB vom 29. Oktober 1997 (AGS 1997 S. 284).